

Bundesgesetzblatt

2805

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 22. September 1976	Nr. 121
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 76	Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)	2805

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52	2839
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2839

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

Vom 17. September 1976

Inhaltsübersicht

Teil I		§
Allgemeine Vorschriften		
Anwendungsbereich	1	Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden 16
Leistungen	2	Honorartafel für Grundleistungen bei Freianlagen 17
Begriffsbestimmungen	3	Auftrag über Gebäude und Freianlagen 18
Vereinbarung des Honorars	4	Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung 19
Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	5	Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen 20
Zeithonorar	6	Zeitliche Trennung der Ausführung 21
Nebenkosten	7	Auftrag für mehrere Gebäude 22
Zahlungen	8	Verschiedene Leistungen an einem Gebäude 23
Umsatzsteuer	9	Umbauten und Modernisierungen 24
Teil II		
Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und Innenräumen		
Grundlagen des Honorars	10	Raumbildende Ausbauten 25
Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden	11	Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen 26
Objektliste für Gebäude	12	Instandhaltungen und Instandsetzungen 27
Honorarzonen für Leistungen bei Freianlagen	13	
Objektliste für Freianlagen	14	Teil III
Leistungsbild Objektplanung für Gebäude und Freianlagen	15	Zusätzliche Leistungen
		Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen 28
		Rationalisierungswirksame besondere Leistungen 29
		Rationalisierungsfachmann im Wohnungsbau 30
		Projektsteuerung 31
		Winterbau 32

Teil IV	§	§		
Gutachten und Wertermittlungen				
Gutachten	33	Leistungsbild Grünordnungsplan	47	
Wertermittlungen	34	Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen	48	
Teil V				
Städtebauliche Leistungen				
Anwendungsbereich	35	Landschaftspflegerische Pläne	49	
Kosten von EDV-Leistungen	36	Sonstige landschaftsplanerische Leistungen	50	
Leistungsbild Flächennutzungsplan	37	Teil VII		
Honorartafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen	38	Leistungen bei der Tragwerksplanung		
Planausschnitte	39	Anwendungsbereich	51	
Leistungsbild Bebauungsplan	40	Grundlagen des Honorars	52	
Honorartafel für Grundleistungen bei Bebauungsplänen	41	Honorarzone für Leistungen bei der Tragwerksplanung	53	
Sonstige städtebauliche Leistungen	42	Leistungsbild Tragwerksplanung	54	
Teil VI			Honorartafel für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung	55
Landschaftsplanerische Leistungen			Auftrag über mehrere Tragwerke und bei Umbauten	56
Anwendungsbereich	43	Teil VIII		
Anwendung von Vorschriften aus Teil V	44	Schluß- und Überleitungsvorschriften		
Leistungsbild Landschaftsplan	45	Aufhebung von Vorschriften	57	
Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen	46	Berlin-Klausel	58	
		Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften	59	

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1749) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Auftragnehmer), soweit sie durch Leistungsbilder oder andere Bestimmungen dieser Verordnung erfaßt werden.

§ 2

Leistungen

(1) Soweit Leistungen in Leistungsbildern erfaßt sind, gliedern sich die Leistungen in Grundleistungen und Besondere Leistungen.

(2) Grundleistungen umfassen die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im allgemeinen erforderlich sind. Sachlich zusammengehörige Grundleistungen sind zu jeweils in sich abgeschlossenen Leistungsphasen zusammengefaßt.

(3) Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Sie sind in den Leistungsbildern nicht abschließend aufgeführt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Objekte sind Gebäude, sonstige Bauwerke, Anlagen, Freianlagen und Innenräume.
2. Neubauten und Neuanlagen sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Objekte.
3. Wiederaufbauten sind die Wiederherstellung zerstörter Objekte auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen. Sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.
4. Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts, zum Beispiel durch Aufstockung oder Anbau.
5. Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
6. Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die

Nummern 4, 5 oder 10 fallen, jedoch einschließlich der durch diese Maßnahmen verursachten Instandsetzungen.

7. Raumbildende Ausbauten sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion. Sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 2 bis 6 anfallen.
8. Einrichtungsgegenstände sind nach Einzelplanung angefertigte nicht serienmäßig bezogene Gegenstände, die keine wesentlichen Bestandteile des Objekts sind.
9. Integrierte Werbeanlagen sind der Werbung an Bauwerken dienende Anlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind und es gestalterisch beeinflussen.
10. Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 6 verursacht sind.
11. Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.
12. Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken.

§ 4

Vereinbarung des Honorars

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei haben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder Schwierigkeitsstufen, für die Vereinbarung von Besonderen Leistungen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht zu bleiben.

(4) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart.

§ 5

Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Teilhonorare berechnet werden.

(2) Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Ein zusätzlicher Koordinierungsaufwand ist zu berücksichtigen.

(3) Werden Grundleistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber insgesamt oder teilweise von anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht, so darf nur ein Honorar berechnet werden, das dem verminderten Leistungsumfang des Auftragnehmers entspricht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Für Besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur berechnet werden, wenn die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und das Honorar zuvor schriftlich vereinbart worden ist. Das Honorar ist in angemessenem Verhältnis zu dem Honorar für die Grundleistung zu berechnen, mit der die Besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist. Ist die Besondere Leistung nicht mit einer Grundleistung vergleichbar, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(5) Soweit Besondere Leistungen ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, ist für sie ein Honorar zu berechnen, das dem Honorar für die ersetzten Grundleistungen entspricht.

§ 6

Zeithonorar

(1) Zeithonorare sind auf der Grundlage der Stundensätze nach Absatz 2 durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der Stundensätze nach Absatz 2 zu berechnen.

(2) Werden Leistungen des Architekten oder Ingenieurs oder deren Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde des Auftragnehmers ein Betrag von 45 bis 70 Deutsche Mark und für jede Stunde seines Mitarbeiters, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt, ein Betrag von 35 bis 60 Deutsche Mark in Ansatz gebracht werden.

§ 7

Nebenkosten

(1) Die bei der Ausführung des Auftrages entstehenden Auslagen (Nebenkosten) des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung

schriftlich vereinbaren, daß abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Post- und Fernmeldegebühren, außer Fernspreckgebühren im Ortsnetz des Geschäftssitzes des Auftragnehmers,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 Kilometer vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungsschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 8

Zahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlußrechnung überreicht worden ist.

(2) Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

(3) Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Leistung des Auftragnehmers ist in den nach dieser Verordnung berechneten Honoraren und in den nach § 7 berechneten Nebenkosten nicht enthalten. Die weiterberechneten Nebenkosten sind Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts für eine einheitliche Leistung des Auftragnehmers.

Teil II

Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und Innenräumen

§ 10

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei Gebäuden, Freianlagen und Innenräumen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Objekt angehört, sowie bei Gebäuden und Innenräumen nach der Honorartafel in § 16 und bei Freianlagen nach der Honorartafel in § 17.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung des Kostenermittlungsverfahrens nach DIN 276 in der Fassung vom September 1971 (DIN 276) *)

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 die Kosten nach der Kostenberechnung; solange diese nicht vorliegt, sind die Kosten nach der Kostenschätzung anzusetzen;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 die Kosten nach der Kostenfeststellung; solange diese nicht vorliegt, sind die Kosten nach dem Kostenanschlag anzusetzen.

(3) Als anrechenbare Kosten nach Absatz 2 gelten die ortsüblichen Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile mitverarbeiten läßt.

(4) Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen die Kosten für Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.2.0.0. bis 3.4.0.0. und 3.5.2.0. bis 3.5.4.0.), die der Auftragnehmer nicht plant und auch nicht überwacht,

1. vollständig bis zu 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten,
2. zur Hälfte mit dem 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen die auf die Kosten des Objekts entfallende Umsatzsteuer und die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens (DIN 276, Kostengruppen 1.1.0.0. bis 1.3.0.0.),
2. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4.0.0.), soweit der Auftragnehmer es weder plant noch seine Ausführung überwacht,

*) zu beziehen durch Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln

3. die öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben (DIN 276, Kostengruppen 2.1.0.0. und 2.3.0.0.),
4. die nichtöffentliche Erschließung und die Versorgungsanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2.0.0. und 5.3.0.0.), soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
5. die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppe 5.0.0.0.), soweit nicht unter Nummer 4 erfaßt,
6. Anlagen und Einrichtungen aller Art, die in DIN 276, Kostengruppen 4.0.0.0. oder 5.4.0.0. aufgeführt sind, oder die nicht in DIN 276 aufgeführt sind, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung oder ihren Einbau überwacht,
7. Geräte und Wirtschaftsgegenstände, die nicht in DIN 276, Kostengruppen 4.0.0.0. und 5.4.0.0. aufgeführt sind, oder die der Auftraggeber ohne Mitwirkung des Auftragnehmers beschafft,
8. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
9. künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
10. die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6.0.0.0.; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt,
11. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7.0.0.0.).

(6) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die auf die Kosten des Objekts entfallende Umsatzsteuer, die Kosten für das Gebäude (DIN 276, Kostengruppe 3.0.0.0.) sowie die in Absatz 5 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 11 genannten Kosten.

§ 11

Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden

(1) Die Honorarzone wird bei Gebäuden auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

- Gebäude mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit
- sehr geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - einem Funktionsbereich,
 - sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
 - einfachsten Konstruktionen,
 - keiner oder einfacher technischer Gebäudeausrüstung,
 - keinem oder einfachem Ausbau;

2. Honorarzone II:

- Gebäude mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit
- geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,

- wenigen Funktionsbereichen,
- geringen gestalterischen Anforderungen,
- einfachen Konstruktionen,
- geringer technischer Gebäudeausrüstung,
- geringem Ausbau;

3. Honorarzone III:

- Gebäude mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit
- durchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - mehreren einfachen Funktionsbereichen,
 - durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
 - normalen oder gebräuchlichen Konstruktionen,
 - durchschnittlicher technischer Gebäudeausrüstung,
 - durchschnittlichem normalem Ausbau;

4. Honorarzone IV:

- Gebäude mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
 - überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
 - überdurchschnittlichen konstruktiven Anforderungen,
 - überdurchschnittlicher technischer Gebäudeausrüstung,
 - überdurchschnittlichem Ausbau;

5. Honorarzone V:

- Gebäude mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit
- sehr hohen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
 - sehr hohen gestalterischen Anforderungen,
 - sehr hohen konstruktiven Ansprüchen,
 - einer vielfältigen Gebäudeausrüstung mit hohen technischen Ansprüchen,
 - umfangreichem qualitativ hervorragendem Ausbau.

(2) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; das Gebäude ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

- Gebäude mit bis zu 10 Punkten,

2. Honorarzone II:

- Gebäude mit 11 bis 18 Punkten,

3. Honorarzone III:
Gebäude mit 19 bis 26 Punkten,
4. Honorarzone IV:
Gebäude mit 27 bis 34 Punkten,
5. Honorarzone V:
Gebäude mit 35 bis 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Gebäudes in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, konstruktive Anforderungen, technische Gebäudeausrüstungen und Ausbau mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche und gestalterische Anforderungen mit je bis zu neun Punkten.

§ 12

Objektliste für Gebäude

Nachstehende Gebäude werden nach Maßgabe der in § 11 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Schlaf- und Unterkunftsbaracken und andere Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung;
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen, Einstellhallen, Verbindungsgänge, Feldscheunen und andere einfache landwirtschaftliche Gebäude;
Tribünenbauten, Wetterschutzhäuser;
2. Honorarzone II:
Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und Kücheneinrichtungen;
Garagenbauten; Gewächshäuser;
geschlossene, eingeschossige Hallen und Gebäude als selbständige Bauaufgabe, Kassengebäude, Bootshäuser; einfache Werkstätten ohne Kranbahnen;
Verkaufslager, Unfall- und Sanitätswachen;
Musikpavillons;
3. Honorarzone III:
Wohnhäuser, Wohnheime und Heime mit durchschnittlicher Ausstattung;
Kinderhorte, Kindergärten, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen; Grundschulen;
Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Bürgerhäuser, Studentenhäuser, Altentagesstätten und andere Betreuungseinrichtungen;
Fertigungsgebäude der metallverarbeitenden Industrie, Druckereien, Kühlhäuser;
Werkstätten, geschlossene Hallen und landwirtschaftliche Gebäude mit höheren Anforderungen als in Honorarzone II, Parkhäuser mit integrierten weiteren Nutzungsarten;
Bürobauten mit durchschnittlichen Anforderungen, Ladenbauten, Einkaufszentren, Märkte und Großmärkte, Messehallen, Gaststätten, Kantinen, Mensen, Wirtschaftsgebäude, Feu-

erwachen, Rettungsstationen, Ambulatorien, Pflegeheime ohne medizinisch-technische Ausrüstung, Hilfskrankenhäuser;
Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser;
Turn- und Sportgebäude sowie -anlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder in Honorarzone IV erwähnt;

4. Honorarzone IV:

Wohnhäuser mit überdurchschnittlichen Anforderungen, zum Beispiel Terrassen- und Hügelhäuser und aufwendige Einfamilienhäuser mit entsprechendem Ausbau, Heime mit zusätzlichen medizinisch-technischen Einrichtungen;
Zentralwerkstätten, Brauereien, Produktionsgebäude der Automobilindustrie, Kraftwerksgebäude;
Schulen, ausgenommen Grundschulen; Bildungszentren, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaalgebäude, Laborgebäude, Bibliotheken und Archive, Institutsgebäude für Lehre und Forschung, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;

landwirtschaftliche Gebäude mit hohen Anforderungen, Großküchen, Hotels, Banken, Kaufhäuser, Rathäuser, Parlaments- und Gerichtsgebäude sowie sonstige Gebäude für die Verwaltung mit überdurchschnittlichen Anforderungen;

Krankenhäuser der Versorgungsstufe I und II, Fachkrankenhäuser, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur und Genesung;

Kirchen, Konzerthallen, Museen, Studiobühnen, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke;

Hallenschwimmbäder, Sportleistungszentren, Großsportstätten;

5. Honorarzone V:

Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken;

Stahlwerksgebäude, Sintergebäude, Kokereien; Studios für Rundfunk, Fernsehen und Theater, Konzertgebäude, Theaterbauten, Kulissengebäude, Gebäude für die wissenschaftliche Forschung (experimentelle Fachrichtungen).

§ 13

Honorarzonen für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Honorarzone wird bei Freianlagen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Freianlagen mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- sehr geringen ökologischen Anforderungen,

- einem Funktionsbereich,
 - sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
 - keinen oder einfachsten Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
2. Honorarzone II:
- Freianlagen mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit
- geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - geringen ökologischen Anforderungen,
 - wenigen Funktionsbereichen,
 - geringen gestalterischen Anforderungen,
 - geringen Ansprüchen an Ver- und Entsorgung;
3. Honorarzone III:
- Freianlagen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit
- durchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - durchschnittlichen ökologischen Anforderungen,
 - mehreren Funktionsbereichen mit einfachen Beziehungen,
 - durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
 - normaler oder gebräuchlicher Ver- und Entsorgung;
4. Honorarzone IV:
- Freianlagen mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - überdurchschnittlichen ökologischen Anforderungen,
 - mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
 - überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
 - einer über das Durchschnittliche hinausgehenden Ver- und Entsorgung;
5. Honorarzone V:
- Freianlagen mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit
- sehr hohen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - sehr hohen ökologischen Anforderungen,
 - einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
 - sehr hohen gestalterischen Anforderungen,
 - besonderen Anforderungen an die Ver- und Entsorgung auf Grund besonderer technischer Gegebenheiten.

(2) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die

Freianlage zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,
2. Honorarzone II:
Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,
3. Honorarzone III:
Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,
4. Honorarzone IV:
Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,
5. Honorarzone V:
Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Freianlage in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, ökologische Anforderungen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche und gestalterische Anforderungen mit je bis zu neun Punkten.

§ 14

Objektliste für Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden nach Maßgabe der in § 13 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I:
Erdbaumaßnahmen, Einsaaten und Pflanzungen in der freien Landschaft;
Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;
2. Honorarzone II:
Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelgebäuden und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen;
Verkehrsgrün; Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung, Wanderwege, Spielwiesen und Ballspielplätze (Bolzplätze), Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen, Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen, Deponien, Pflanzungen in der freien Landschaft unter erschwerten Bedingungen;
3. Honorarzone III:
Freiflächen mit durchschnittlichen Anforderungen bei privaten und öffentlichen Gebäuden;
Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale; Sportanlagen mit differenziertem Ausbauprogramm;
Camping-, Zelt- und Badeplätze, Wassersportanlagen, Kleingartenanlagen; Wanderwege mit besonderen Einrichtungen;
4. Honorarzone IV:
Freiflächen mit überdurchschnittlichen Anforderungen bei privaten und öffentlichen Gebäuden;

Friedhöfe; Botanische und Zoologische Gärten; Fußgängerbereiche, Grünflächen mit differenziertem Ausbauprogramm, Spielplätze, Freilichtbühnen, Freibäder, Sportstadien, Parkanlagen;

5. Honorarzone V:

Hausgärten und Gartenhöfe mit sehr hohen Anforderungen, Terrassen- und Dachgärten; Historische Gärten und Plätze; Grünflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen.

§ 15

Leistungsbild Objektplanung für Gebäude und Freianlagen

(1) Das Leistungsbild Objektplanung umfaßt die Leistungen der Auftragnehmer für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle für Gebäude und für Freianlagen in Vomhundertsätzen der Honorare des § 16 und für Freianlagen in Vomhundertsätzen der Honorare des § 17 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare	
	Gebäude	Freianlagen
1. Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Bauaufgabe durch die Planung	3	3
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	7	10
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	11	15
4. Genehmigungsplanung Erarbeiten und Einreichen der Vorlagen für die erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen . .	6	6
5. Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Planungslösung . .	25	24
6. Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Massen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen .	10	7
7. Mitwirkung bei der Vergabe Ermitteln der Kosten und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe . .	4	3
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung) Überwachen der Ausführung des Objekts	31	29
9. Objektbetreuung und Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfristen und Dokumentation des Gesamtergebnisses	3	3

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <p>Klären der Aufgabenstellung Beraten zum gesamten Leistungsbedarf Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<p>Bestandsaufnahme Standortanalyse Betriebsplanung Aufstellen eines Raumprogramms Aufstellen eines Funktionsprogramms Prüfen der Umwelterheblichkeit Prüfen der Umweltverträglichkeit</p>
<p>2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>Analyse der Grundlagen Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele)</p>	<p>Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen Aufstellen eines Finanzierungsplanes</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben</p> <p>Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen, biologischen und ökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Bei Freianlagen: Erfassen der ökologischen Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Vegetation, sowie Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung</p> <p>Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>	<p>Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse</p> <p>Mitwirken bei der Kreditbeschaffung</p> <p>Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage)</p> <p>Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle</p> <p>Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes</p>
<p>3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher, biologischer und ökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Objektbeschreibung nach DIN 276</p> <p>Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurf- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen</p> <p>Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>	<p>Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung)</p> <p>Wirtschaftlichkeitsberechnung</p> <p>Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog</p>
<p>4. Genehmigungsplanung</p> <p>Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p>	<p>Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung</p> <p>Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren</p> <p>Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches</p> <p>Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>5. Ausführungsplanung</p> <p>Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher, biologischer und ökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen</p> <p>Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p> <p>6. Vorbereitung der Vergabe</p> <p>Ermitteln und Zusammenstellen von Massen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p> <p>Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>7. Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>Einholen von Angeboten</p> <p>Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten</p> <p>Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>Verhandlung mit Bietern</p> <p>Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote</p> <p>Mitwirken bei der Auftragserteilung</p> <p>8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p> <p>Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen mit den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften</p> <p>Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen</p> <p>Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)</p> <p>Führen eines Bautagebuches</p>	<p>Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm *)</p> <p>Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm *)</p> <p>Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung *)</p> <p>Erarbeiten von Detailmodellen</p> <p>Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfaßt sind</p> <p>Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch *)</p> <p>Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche</p> <p>Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*)</p> <p>Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen</p> <p>Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes</p> <p>Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen</p> <p>Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht</p> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln</p> <p>Rechnungsprüfung</p> <p>Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle</p> <p>Auflisten der Gewährleistungsfristen</p> <p>Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel</p> <p>Kostenkontrolle</p> <p>9. Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Unternehmen</p> <p>Überwachen der Beseitigung der innerhalb der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche auftretenden Mängel</p> <p>Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<p>Erstellen von Bestandsplänen</p> <p>Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen</p> <p>Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen</p> <p>Objektbeobachtung</p> <p>Objektverwaltung</p> <p>Baubegehungen nach Übergabe</p> <p>Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen</p> <p>Aufbereiten des Zahlenmaterials für eine Objektdatei</p> <p>Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten</p> <p>Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse</p>

§ 16

Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 15 aufgeführten Grundleistungen bei Gebäuden sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) Die zulässigen Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der angegebenen anrechenbaren Kosten sind durch Interpolation zu ermitteln.

(3) Das Honorar für Grundleistungen bei Gebäuden, deren anrechenbare Kosten unter 50 000 Deutsche Mark liegen, kann als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar nach § 6 berechnet werden, höchstens jedoch bis zu den in der Honorartafel nach Absatz 1 für anrechenbare Kosten von 50 000 Deutsche Mark festgesetzten Höchstsätzen. Als Mindestsätze gelten die Stundensätze nach § 6 Abs. 2, höchstens jedoch die in der Honorartafel nach Absatz 1 für anrechenbare Kosten von 50 000 Deutsche Mark festgesetzten Mindestsätze.

(4) Das Honorar für Gebäude, deren anrechenbare Kosten über 50 Millionen Deutsche Mark liegen, kann frei vereinbart werden.

§ 17

Honorartafel für Grundleistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 15 aufgeführten Grundleistungen bei Freianlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 18

Auftrag über Gebäude und Freianlagen

Honorare für Grundleistungen für Gebäude und für Grundleistungen für Freianlagen sind getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 15 000 Deutsche Mark anrechenbare Kosten zum Gegenstand hätte; § 10 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung.

Honorartafel zu § 16 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	DM		DM		DM		DM		DM	
50 000	3 330	4 050	4 050	5 020	5 020	6 460	6 460	7 430	7 430	8 150
60 000	3 990	4 850	4 850	6 000	6 000	7 710	7 710	8 860	8 860	9 720
70 000	4 660	5 660	5 660	6 980	6 980	8 980	8 980	10 300	10 300	11 300
80 000	5 320	6 450	6 450	7 970	7 970	10 230	10 230	11 750	11 750	12 880
90 000	5 990	7 260	7 260	8 950	8 950	11 490	11 490	13 180	13 180	14 450
100 000	6 650	8 050	8 050	9 910	9 910	12 700	12 700	14 560	14 560	15 950
200 000	13 300	15 910	15 910	19 390	19 390	24 610	24 610	28 090	28 090	30 700
300 000	19 950	23 570	23 570	28 400	28 400	35 650	35 650	40 480	40 480	44 100
400 000	26 600	31 040	31 040	36 960	36 960	45 840	45 840	51 760	51 760	56 200
500 000	33 250	38 350	38 350	45 150	45 150	55 350	55 350	62 150	62 150	67 250
600 000	38 400	44 390	44 390	52 370	52 370	64 340	64 340	72 320	72 320	78 300
700 000	42 700	49 680	49 680	58 990	58 990	72 960	72 960	82 270	82 270	89 250
800 000	46 400	54 380	54 380	65 020	65 020	80 980	80 980	91 620	91 620	99 600
900 000	49 500	58 480	58 480	70 450	70 450	88 400	88 400	100 400	100 400	109 400
1 000 000	52 000	61 980	61 980	75 280	75 280	95 230	95 230	108 500	108 500	118 500
2 000 000	94 630	112 100	112 100	135 500	135 500	170 500	170 500	193 900	193 900	211 400
3 000 000	137 300	162 300	162 300	195 700	195 700	245 800	245 800	279 200	279 200	304 300
4 000 000	179 900	212 500	212 500	255 900	255 900	321 100	321 100	364 500	364 500	397 100
5 000 000	222 500	262 600	262 600	316 100	316 100	396 400	396 400	449 900	449 900	490 000
6 000 000	267 000	312 200	312 200	372 400	372 400	462 700	462 700	522 900	522 900	568 000
7 000 000	311 500	361 700	361 700	428 600	428 600	528 900	528 900	595 800	595 800	646 000
8 000 000	356 000	411 200	411 200	484 800	484 800	595 200	595 200	668 800	668 800	724 000
9 000 000	400 500	460 700	460 700	541 000	541 000	661 500	661 500	741 800	741 800	802 000
10 000 000	445 000	510 300	510 300	597 300	597 300	727 800	727 800	814 800	814 800	880 000
20 000 000	890 000	1 012 000	1 012 000	1 174 000	1 174 000	1 417 000	1 417 000	1 579 000	1 579 000	1 700 000
30 000 000	1 335 000	1 504 000	1 504 000	1 729 000	1 729 000	2 066 000	2 066 000	2 291 000	2 291 000	2 460 000
40 000 000	1 780 000	1 987 000	1 987 000	2 263 000	2 263 000	2 677 000	2 677 000	2 953 000	2 953 000	3 160 000
50 000 000	2 225 000	2 473 000	2 473 000	2 803 000	2 803 000	3 298 000	3 298 000	3 628 000	3 628 000	3 875 000

Honorartafel zu § 17 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	DM		DM		DM		DM		DM	
40 000	3 990	4 890	4 890	6 080	6 080	7 870	7 870	9 060	9 060	9 960
50 000	4 960	6 070	6 070	7 560	7 560	9 780	9 780	11 270	11 270	12 380
60 000	5 920	7 240	7 240	9 010	9 010	11 660	11 660	13 430	13 430	14 750
70 000	6 870	8 400	8 400	10 450	10 450	13 520	13 520	15 570	15 570	17 100
80 000	7 810	9 550	9 550	11 870	11 870	15 360	15 360	17 680	17 680	19 420
90 000	8 740	10 680	10 680	13 280	13 280	17 160	17 160	19 760	19 760	21 700
100 000	9 650	11 790	11 790	14 650	14 650	18 940	18 940	21 800	21 800	23 940
200 000	18 260	22 220	22 220	27 500	27 500	35 420	35 420	40 700	40 700	44 660
300 000	25 800	31 250	31 250	38 530	38 530	49 430	49 430	56 710	56 710	62 160
400 000	32 320	38 940	38 940	47 760	47 760	61 000	61 000	69 820	69 820	76 440
500 000	37 750	45 210	45 210	55 160	55 160	70 090	70 090	80 040	80 040	87 500
600 000	45 300	53 690	53 690	64 870	64 870	81 640	81 640	92 820	92 820	101 200
700 000	52 850	61 970	61 970	74 140	74 140	92 390	92 390	104 600	104 600	113 700
800 000	60 400	70 080	70 080	83 000	83 000	102 400	102 400	115 300	115 300	125 000
900 000	67 950	77 990	77 990	91 390	91 390	111 500	111 500	124 900	124 900	134 900
1 000 000	75 500	85 720	85 720	99 340	99 340	119 800	119 800	133 400	133 400	143 600
2 000 000	151 000	166 800	166 800	187 800	187 800	219 400	219 400	240 400	240 400	256 200
3 000 000	226 500	249 000	249 000	278 900	278 900	323 800	323 800	353 700	353 700	376 200

§ 19

Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung

(1) Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 15) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 15) bei Gebäuden oder Innenräumen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 16 vereinbart werden:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für die Vorplanung | 10 v.H., |
| 2. für die Entwurfsplanung | 18 v.H.. |

Wird die Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 des § 15) zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Leistungsphasen in Auftrag gegeben, so können für die Vorplanung 13 vom Hundert und für die Entwurfsplanung 21 vom Hundert der Honorare nach § 16 vereinbart werden.

(2) Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 15) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 15) bei Freianlagen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 17 vereinbart werden:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für die Vorplanung | 15 v.H., |
| 2. für die Entwurfsplanung | 25 v.H.. |

Wird die Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 des § 15) zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Leistungsphasen in Auftrag gegeben, so können für die Vorplanung 18 vom Hundert und für die Entwurfsplanung 28 vom Hundert der Honorare nach § 17 vereinbart werden.

(3) Wird die Objektüberwachung (Leistungsphase 8 des § 15) bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der Mindestsätze nach den §§ 15 und 16 folgende Vomhundertsätze der anrechenbaren Kosten nach § 10 berechnet werden:

- | | |
|-------------|---------------------------------|
| 1. 1,8 v.H. | bei Gebäuden der Honorarzone 2, |
| 2. 2,0 v.H. | bei Gebäuden der Honorarzone 3, |
| 3. 2,2 v.H. | bei Gebäuden der Honorarzone 4, |
| 4. 2,4 v.H. | bei Gebäuden der Honorarzone 5. |

§ 20

Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen

Werden für dasselbe Gebäude auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so können für die umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung die vollen Vomhundertsätze dieser Leistungsphasen nach § 15, außerdem für jede andere Vor- oder Entwurfsplanung die Hälfte dieser Vomhundertsätze berechnet werden.

§ 21

Zeitliche Trennung der Ausführung

Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfaßt, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhän-

gend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen.

§ 22

Auftrag für mehrere Gebäude

(1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude, so sind die Honorare vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

(2) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche, spiegelgleiche oder im wesentlichen gleichartige Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden sollen oder Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die 1. bis 4. Wiederholung die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 in § 15 um 50 vom Hundert, von der 5. Wiederholung an um 60 vom Hundert zu mindern. Als gleich gelten Gebäude, die nach dem gleichen Entwurf ausgeführt werden. Als Serienbauten gelten Gebäude, die nach einem im wesentlichen gleichen Entwurf ausgeführt werden.

(3) Erteilen mehrere Auftraggeber einem Auftragnehmer Aufträge über Gebäude, die gleich, spiegelgleich oder im wesentlichen gleichartig sind und die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden sollen, so findet Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Auftragnehmer die Honorarminderungen gleichmäßig auf alle Auftraggeber verteilt.

(4) Umfaßt ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags für ein Gebäude nach gleichem oder spiegelgleichem Entwurf zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 auch dann entsprechende Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

§ 23

Verschiedene Leistungen an einem Gebäude

(1) Werden Leistungen bei Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten oder raumbildenden Ausbauten (§ 3 Nr. 3 bis 5 und 7) gleichzeitig durchgeführt, so sind die anrechenbaren Kosten für jede einzelne Leistung festzustellen und das Honorar danach getrennt zu berechnen. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Soweit sich der Umfang jeder einzelnen Leistung durch die gleichzeitige Durchführung der Leistungen nach Absatz 1 mindert, ist dies bei der Berechnung des Honorars entsprechend zu berücksichtigen.

§ 24

Umbauten und Modernisierungen

Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 10, der Honorarzone, der das Gebäude nach den §§ 11 und 12 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 15 und der Honorartafel des

§ 16 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um 20 bis 33 vom Hundert vereinbart werden kann.

§ 25

Raumbildende Ausbauten

(1) Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neugebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, von einem Auftragnehmer erbracht, dem auch gleichzeitig Grundleistungen nach § 15 für diese Gebäude übertragen wurden, so kann für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen im Rahmen der für diese festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(2) Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neugebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, von einem Auftragnehmer erbracht, dem nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 15 für diese Gebäude übertragen worden sind, so ist für die Berechnung des Honorars für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß im Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2 die Honorarzone nach Absatz 3 zu ermitteln ist.

(3) Honorare für raumbildende Ausbauten in bestehenden Gebäuden sind in entsprechender Anwendung der §§ 10, 11, 15 und 16 zu berechnen. Bei der entsprechenden Anwendung des § 11 treten an die Stelle der Bewertungsmerkmale Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, konstruktive Anforderungen, technische Gebäudeausrüstungen und Ausbau die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche, Raumordnung und Raum-Proportionen, technische Ausrüstung und konstruktive Anforderungen sowie an die Stelle der Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche und gestalterische Anforderungen die Bewertungsmerkmale Lichtgestaltung sowie Farb- und Materialgestaltung. Eine Erhöhung der Honorare des § 16 um 25 bis 50 vom Hundert kann vereinbart werden.

§ 26

Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen

Honorare für Leistungen bei Einrichtungsgegenständen und integrierten Werbeanlagen können als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 27

Instandhaltungen und Instandsetzungen

Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 10, der Honorarzone, der das Gebäude nach den §§ 11 und 12 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 15 und der Honorartafel des § 16 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Bauüberwachung (Leistungsphase 8 des § 15) um bis zu 50 vom Hundert vereinbart werden kann.

Teil III

Zusätzliche Leistungen

§ 28

Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen

(1) Fertigteile sind industriell in Serienfertigung hergestellte Konstruktionen oder Gegenstände im Bauwesen.

(2) Zu den Fertigteilen gehören insbesondere:

1. tragende Konstruktionen, wie Stützen, Unterzüge, Binder, Rahmenriegel,
2. Decken- und Dachkonstruktionen sowie Fassadenelemente,
3. Ausbaufertigteile, wie nichttragende Trennwände, Naßzellen und abgehängte Decken,
4. Einrichtungsfertigteile, wie Wandvertäfelungen, Möbel, Beleuchtungskörper.

(3) Das Honorar für Planungs- und Überwachungsleistungen bei der Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen. Die Berechnung eines Honorars nach Satz 1 oder 2 ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen im Rahmen der Objektplanung (§ 15) erbracht werden.

§ 29

Rationalisierungswirksame besondere Leistungen

(1) Rationalisierungswirksame besondere Leistungen sind zum ersten Mal erbrachte Leistungen, die durch herausragende technisch-wirtschaftliche Lösungen über den Rahmen einer wirtschaftlichen Planung oder über den allgemeinen Stand des Wissens wesentlich hinausgehen und dadurch zu einer Senkung der Bau- und Nutzungskosten des Objekts führen. Die vom Auftraggeber an das Objekt gestellten Anforderungen dürfen dabei nicht unterschritten werden.

(2) Honorare für rationalisierungswirksame besondere Leistungen dürfen nur berechnet werden, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind. Sie können als Erfolgshonorar nach dem Verhältnis der geplanten oder vorgegebenen Ergebnisse zu den erreichten Ergebnissen oder als Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 30

Rationalisierungsfachmann im Wohnungsbau

(1) Leistungen des Rationalisierungsfachmannes sind Leistungen von Auftragnehmern, die die Arbeitsergebnisse anderer Architekten und Ingenieure im Wohnungsbau in den Leistungsphasen 2, 3, 5, 6 und 7 des § 15 auf Rationalisierungswirksamkeit beurteilen können.

(2) Leistungen des Rationalisierungsfachmannes sind insbesondere:

1. Begutachtung der Grundriß- und Baukörperkonzeption,
2. Begutachtung der Tragwerkskonzeption,

3. Begutachtung der Ausbaukonzeption,
4. Begutachtung der Integration der Leistungen der an der Planung fachlich Beteiligten in die Objektplanung,
5. Begutachtung der Vergabe.

(3) Honorare für Leistungen des Rationalisierungsfachmannes dürfen nur berechnet werden, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind; sie können frei vereinbart werden.

§ 31

Projektsteuerung

(1) Leistungen der Projektsteuerung werden von Auftragnehmern erbracht, wenn sie Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren Fachbereichen übernehmen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,
2. Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte),
3. Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
4. Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen,
5. Vorbereitung und Betreuung der Beteiligung von Planungsbetroffenen,
6. Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten,
7. laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers,
8. Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.

(2) Honorare für Leistungen bei der Projektsteuerung dürfen nur berechnet werden, wenn sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind; sie können frei vereinbart werden.

§ 32

Winterbau

(1) Leistungen für den Winterbau sind Leistungen der Auftragnehmer zur Durchführung von Bauleistungen in der Zeit winterlicher Witterung.

(2) Hierzu rechnen insbesondere:

1. Untersuchung über Wirtschaftlichkeit der Bauausführung mit und ohne Winterbau, zum Beispiel in Form von Kosten-Nutzen-Berechnungen,
2. Untersuchungen über zweckmäßige Schutzvorkehrungen,
3. Untersuchungen über die für eine Bauausführung im Winter am besten geeigneten Baustoffe, Bauarten, Methoden und Konstruktionsdetails,
4. Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe von Winterbauschutzvorkehrungen.

(3) Das Honorar für Leistungen für den Winterbau kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(4) Werden von einem Auftragnehmer Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 erbracht, dem gleichzeitig Grundleistungen nach § 15 übertragen worden sind, so kann abweichend von Absatz 3 vereinbart werden, daß die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen den anrechenbaren Kosten nach § 10 zugerechnet werden.

Teil IV

Gutachten und Wertermittlungen

§ 33

Gutachten

Das Honorar für Gutachten über Leistungen, die in dieser Verordnung erfaßt sind, kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen. Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in den Vorschriften dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Wertermittlungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) Die zulässigen Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen sind durch Interpolation zu ermitteln.

(3) Das Honorar richtet sich nach dem Wert der Grundstücke, Gebäude, anderen Bauwerke oder Rechte, der nach dem Zweck der Ermittlung zum Zeitpunkt der Wertermittlung festgestellt wird; bei unbebauten Grundstücken ist der Bodenwert maßgebend. Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere der in Absatz 1 genannten Objekte zu bewerten, so ist das Honorar nach der Summe der ermittelten Werte der einzelnen Objekte zu berechnen.

(4) Das Honorar für Werte unter 50 000 Deutsche Mark kann als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar nach § 6 berechnet werden, höchstens jedoch bis zu den in der Honorartafel nach Absatz 1 für Werte von 50 000 Deutsche Mark festgesetzten Höchstsätzen. Als Mindestsätze gelten die Stundensätze nach § 6 Abs. 2, höchstens jedoch die in der Honorartafel nach Absatz 1 für Werte von 50 000 Deutsche Mark festgesetzten Mindestsätze.

(5) Das Honorar für Werte über 50 Millionen Deutsche Mark kann frei vereinbart werden.

Honorartafel zu § 34 Abs. 1

Wert DM	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	DM		DM	
50 000	420	540	520	810
100 000	610	740	720	1 010
150 000	830	1 020	980	1 390
200 000	1 030	1 260	1 220	1 720
250 000	1 210	1 480	1 430	2 010
300 000	1 370	1 670	1 620	2 280
350 000	1 440	1 760	1 710	2 400
400 000	1 640	2 000	1 930	2 720
450 000	1 750	2 130	2 070	2 910
500 000	1 840	2 250	2 180	3 070
600 000	2 020	2 460	2 380	3 350
700 000	2 160	2 630	2 550	3 590
800 000	2 270	2 780	2 680	3 780
900 000	2 380	2 900	2 800	3 950
1 000 000	2 480	3 030	2 930	4 130
1 500 000	2 940	3 600	3 480	4 910
2 000 000	3 340	4 100	3 960	5 580
2 500 000	3 730	4 550	4 400	6 200
3 000 000	4 080	4 980	4 800	6 780
3 500 000	4 450	5 430	5 250	7 390
4 000 000	4 720	5 760	5 560	7 840
4 500 000	5 040	6 120	5 940	8 370
5 000 000	5 400	6 600	6 400	9 000
6 000 000	5 940	7 260	7 020	9 900
7 000 000	6 510	7 910	7 700	10 900
8 000 000	7 040	8 640	8 320	11 800
9 000 000	7 740	9 540	9 180	13 000
10 000 000	8 200	10 000	9 700	13 700
15 000 000	10 800	13 200	12 800	18 000
20 000 000	13 400	16 200	15 600	22 200
25 000 000	15 800	19 300	18 800	26 500
30 000 000	17 700	21 600	20 700	29 100
35 000 000	20 000	24 200	23 500	32 900
40 000 000	21 200	26 000	25 200	35 600
45 000 000	23 400	28 800	27 900	39 200
50 000 000	25 500	31 500	30 500	43 000

(6) Wertermittlungen können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeiten nach Absatz 7 der Schwierigkeitsstufe der Honorartafel nach Absatz 1 zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Die Honorare der Schwierigkeitsstufe können bei Schwierigkeiten nach Absatz 7 Nr. 3 überschritten werden.

(7) Schwierigkeiten können insbesondere vorliegen

1. bei Wertermittlungen

- für Erbbaurechte, Nießbrauchs- und Wohnrechte sowie sonstige Rechte,
- bei Umlegungen und Enteignungen,
- bei steuerlichen Bewertungen,
- für unterschiedliche Nutzungsarten auf einem Grundstück,
- bei Berücksichtigung von Schadensgraden,
- bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwernissen bei der Durchführung des Auftrages;

2. bei Wertermittlungen, zu deren Durchführung der Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muß, zum Beispiel

- Beschaffung und Ergänzung der Grundstücks-, Grundbuch- und Katasterangaben,
- Feststellung der Roheinnahmen,
- Feststellung der Bewirtschaftungskosten,
- Örtliche Aufnahme der Bauten,
- Anfertigung von Systemskizzen im Maßstab nach Wahl,
- Ergänzung vorhandener Grundriß- und Schnittzeichnungen;

3. bei Wertermittlungen

- für mehrere Stichtage,
- die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern.

{8} Die nach den Absätzen 1, 3, 6 und 7 ermittelten Honorare mindern sich bei

- überschlägigen Wertermittlungen nach Vorlagen von Banken und Versicherungen um 10 v.H.,
- Verkehrswertermittlungen nur unter Heranziehung des Sachwerts oder Ertragswerts um 20 v.H.,
- Umrechnungen von bereits festgestellten Wertermittlungen auf einen anderen Zeitpunkt um 20 v.H..

(9) Wird eine Wertermittlung um Feststellungen ergänzt und sind dabei lediglich Zugänge oder Abgänge beziehungsweise Zuschläge oder Abschläge zu berücksichtigen, so mindern sich die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelten Honorare um 20 vom Hundert. Dasselbe gilt für andere Ergänzungen, deren Leistungsumfang nicht oder nur unwesentlich über den einer Wertermittlung nach Satz 1 hinausgeht.

Teil V
Städtebauliche Leistungen

§ 35

Anwendungsbereich

(1) Städtebauliche Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen, die Mitwirkung beim Verfahren sowie sonstige städtebauliche Leistungen nach § 42.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Planarten:

1. Flächennutzungspläne nach den §§ 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256),
2. Bebauungspläne nach den §§ 8 bis 13 des Bundesbaugesetzes.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Klären der Aufgabenstellung</p> <p>Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden</p> <p>Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität</p> <p>Festlegen ergänzender Fachleistungen und der Beauftragung anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig</p> <p>Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung</p> <p>Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale</p> <p>Ortsbesichtigungen</p>	<p>Ausarbeiten eines Leistungskatalogs</p>

§ 36

Kosten von EDV-Leistungen

Kosten von EDV-Leistungen können bei städtebaulichen Leistungen als Nebenkosten im Sinne von § 7 Abs. 3 berechnet werden, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Verringern EDV-Leistungen den Leistungsumfang von städtebaulichen Leistungen, so ist dies bei der Vereinbarung des Honorars zu berücksichtigen.

§ 37

Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 38 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 5
2. Ermitteln der Planungsvorgaben Bestandsaufnahme und Analyse des Zustandes sowie Prognose der voraussichtlichen Entwicklung	1 bis 20
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	37
4. Endgültige Planfassung (Entwurf) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Grundlage für den Beschluß der Gemeinde . .	30
5. Genehmigungsfähige Planfassung Erarbeiten der Unterlagen zum Einreichen für die erforderliche Genehmigung	8

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>2. Ermitteln der Planungsvorgaben</p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <p>Kartieren der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Darstellen des Zustandes, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Freiflächen und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltschutz, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur</p> <p>Kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluß sind</p> <p>Beschreiben des Zustandes mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie zeichnerischen oder graphischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen</p> <p>Örtliche Erhebungen</p> <p>Erfassen von Äußerungen der Einwohner</p> <p>b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustandes</p> <p>c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes unter Abstimmung mit den Auftraggebern und den Trägern öffentlicher Belange</p> <p>d) Mitwirken beim Aufstellen des konkreten Planungsprogrammes</p>	<p>Geländemodelle</p> <p>Geodätische Feldarbeit</p> <p>Kartentechnische Ergänzungen</p> <p>Erstellen von pausfähigen Bestandskarten</p> <p>Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus unterschiedlichem Kartenmaterial</p> <p>Auswerten von Luftaufnahmen</p> <p>Befragungsaktion für Primärstatistik unter Auswertung von sekundärstatistischem Material</p> <p>Strukturanalysen</p> <p>Statistische und örtliche Erhebungen, soweit nicht in den Grundleistungen erfaßt</p> <p>Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers</p> <p>Differenzierte Erhebung des Nutzungsbestandes</p>
<p>3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</p> <p>Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung möglicher Alternativen</p> <p>Mitwirken an der Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden</p> <p>Mitwirken bei der Auswahl einer Alternative zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage</p> <p>Abstimmen der Vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>Mitwirken an der Beteiligung der von der Planung Betroffenen und an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirkung an Informationsschriften</p> <p>Durchführen des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen</p>
<p>4. Endgültige Planfassung (Entwurf)</p> <p>Entwurf des Flächennutzungsplanes für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht</p> <p>Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu abgelehnten Bedenken und Anregungen</p> <p>Abstimmen der Endgültigen Planfassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>Mitwirken an der Beteiligung der von der Planung Betroffenen und an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirkung an Informationsschriften</p> <p>Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigung sowie von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>5. Genehmigungsfähige Planfassung</p> <p>Erstellen des Flächennutzungsplanes in der durch Beschluß der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen</p>	<p>Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung der Planfassung, insbesondere nach Bedenken und Anregungen</p> <p>Ausarbeiten der Stellungnahme der Gemeinde zu abgelehnten Bedenken und Anregungen</p> <p>Differenzierte Darstellung der Nutzung</p> <p>Zusätzliche Fertigung und Leistungen für die Drucklegung</p> <p>Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes</p>

(3) Die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist als Grundleistung mit dem Honorar nach § 38 abgegolten.

(4) Wird die Anfertigung der Vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) oder der Endgültigen Planfassung (Leistungsphase 4) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 38 vereinbart werden:

1. für die Vorläufige Planfassung bis zu 44 v.H.,
2. für die Endgültige Planfassung bis zu 36 v.H..

(5) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 jeweils etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind diese Leistungsphasen mit je 1 vom Hundert der Honorare nach § 38 zu bewerten.

§ 38

Honorartafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 37 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 38 Abs. 1

Ansätze VE	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	DM		DM	
bis 5 000	1 100	1 380	1 380	1 650
10 000	2 200	2 750	2 750	3 300
20 000	3 520	4 400	4 400	5 280
40 000	6 160	7 700	7 700	9 240
60 000	8 360	10 450	10 450	12 540
80 000	10 330	12 910	12 910	15 490
100 000	12 030	15 030	15 030	18 040
150 000	15 840	19 800	19 800	23 760
200 000	19 070	23 830	23 830	28 600
250 000	22 000	27 500	27 500	33 000
300 000	25 080	31 350	31 350	37 620
350 000	28 230	35 290	35 290	42 350
400 000	30 510	38 130	38 130	45 760
450 000	32 340	40 430	40 430	48 510
500 000	34 470	43 080	43 080	51 700
600 000	37 840	47 300	47 300	56 760
700 000	40 040	50 050	50 050	60 060
800 000	42 240	52 800	52 800	63 360
900 000	43 560	54 450	54 450	65 340
1 000 000	45 470	56 830	56 830	68 200
1 500 000	50 600	63 250	63 250	75 900
2 000 000	52 800	66 000	66 000	79 200
3 000 000	57 200	71 500	71 500	85 800

(2) Die zulässigen Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der angegebenen Verrechnungseinheiten (VE) ab 5000 VE sind durch Interpolation zu ermitteln.

(3) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 4 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1, 3 und 4 und für die Summe der Einzelansätze der Nummer 2 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren.

(4) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl der Einwohner
je Einwohner 10 VE,
2. für die darzustellenden
 - a) Wohnbauflächen
je Hektar Fläche 1800 VE
 - b) gemischten Bauflächen
je Hektar Fläche 2000 VE
 - c) gewerblichen Bauflächen
je Hektar Fläche 1600 VE,
3. für darzustellende Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 8 des Bundesbaugesetzes, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich übernommen werden
je Hektar Fläche 1400 VE,
4. für darzustellende Flächen, die nicht unter Nummer 2 oder 3 oder Absatz 5 fallen, zum Beispiel Flächen für Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesbaugesetzes
je Hektar Fläche 20 VE.

(5) Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen und Sanierungsgebiete ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit den Hektaransätzen nach Absatz 4 Nr. 2 anzusetzen, die den zu erwartenden Festsetzungen entsprechen.

(6) Liegt ein Landschaftsplan vor, so ist ein Ansatz nach Absatz 4 Nr. 3 für die Flächen besonderer Darstellungen, mit Ausnahme der Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes, nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 4 Nr. 4 zuzurechnen.

(7) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5, das nach Absatz 1 bis 6 berechnet worden ist, beträgt mindestens 3000 Deutsche Mark.

(8) Sind nach Absatz 4 jeweils die Einzelansätze für die Nummern 1, 3 oder 4 oder die Summe der Einzelansätze für Nummer 2 höher als 3 Millionen VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(9) Die Honorare sind nach den Darstellungen der Planfassung des Flächennutzungsplanes nach

Leistungsphase 4 von § 37 zu berechnen. Ist bei Erteilung des Auftrags die Höhe der Ansätze nach Absatz 4 hinreichend zu übersehen, so ist das Honorar nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 4 zu berechnen. Andernfalls kann nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 4 ein vorläufiges Honorar vereinbart werden; das endgültige Honorar ist nach Satz 1 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare, abweichend von den Sätzen 1 bis 3, nach den Darstellungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(10) Flächennutzungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige topographische, bergbauliche oder geologische Verhältnisse,
2. planmäßige Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher und sozio-ökonomischer Sicht oder Berücksichtigung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in größerem Umfang,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes,
4. erschwerte Planung, soweit sich eine solche im Gefolge einer Gemeinde-, Gebiets- oder Verwaltungsreform ergibt.

§ 39

Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne geändert oder überarbeitet (Planausschnitte), so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnittes anzusetzen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 40

Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 41 bewertet. § 37 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
--	---

- | | |
|--|---------|
| 1. Klären der Aufgabenstellung | |
| Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe . . . | 1 bis 5 |

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare		Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
2. Ermitteln der Planungsvorgaben Bestandsaufnahme und Analyse des Zustandes sowie Prognose der vor- aussichtlichen Entwicklung	1 bis 20	4. Endgültige Planfassung (Entwurf) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Grundlage für den Beschluß der Gemeinde . . .	30
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	37	5. Genehmigungsfähige Planfassung Erarbeiten der Unterlagen zum Ein- reichen für die erforderliche Ge- nehmigung	8

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Klären der Aufgabenstellung</p> <p>Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellung einer Übersicht der hierfür vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen</p> <p>Ermitteln des Leistungsumfanges unter Berücksichtigung der Qualifizierung nach § 30 des Bundesbaugesetzes</p> <p>Festlegen ergänzender Fachleistungen und der Beauftragung anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig</p> <p>Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann</p> <p>Ortsbesichtigung</p>	<p>Feststellen der Art und des Umfanges weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten, die bereits überwiegend bebaut sind</p> <p>Ausarbeiten eines Leistungskatalogs</p>
<p>2. Ermitteln der Planungsvorgaben</p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <p>Ermitteln des Planungsbestandes, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und Träger öffentlicher Belange</p> <p>Ermitteln des Zustandes des Planbereiches, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltschutz, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmal- und Milieuschutz, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, Kartierungen, Beschreibungen und andere Feststellungen. Die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen</p> <p>Ortliche Erhebungen</p> <p>Erfassen von Äußerungen der Einwohner</p> <p>b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustandes</p> <p>c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen</p> <p>d) Mitwirken bei der Aufstellung eines konkreten Planungsprogramms</p>	<p>Geländemodelle</p> <p>Geodätische Einmessung</p> <p>Auswerten von Luftaufnahmen</p> <p>Primärerhebungen (Befragungen, Objektaufnahme)</p> <p>Ergänzende Untersuchungen bei nicht vorhandenem Flächennutzungsplan</p> <p>Mitwirken bei der Ermittlung der Förderungsmöglichkeiten durch öffentliche Mittel</p> <p>Stadtbildanalyse</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</p> <p>Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit Kurzerläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung möglicher Alternativen</p> <p>Mitwirken an der Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden</p> <p>Überschlägige Kostenschätzung</p> <p>Abstimmen der Vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinden</p>	<p>Modelle</p> <p>Mitwirken an der Beteiligung der von der Planung Betroffenen und Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel Informationsschriften, zusätzliche Pläne, öffentliche Diskussionen</p> <p>Durchführen des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen</p>
<p>4. Endgültige Planfassung (Entwurf)</p> <p>Entwurf des Bebauungsplanes für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung</p> <p>Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll</p> <p>Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu abgelehnten Bedenken und Anregungen</p> <p>Abstimmen der Endgültigen Planfassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>Modelle</p> <p>Beispiele jeder Art, zum Beispiel Baugestaltungsplan</p> <p>Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers</p> <p>Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen</p> <p>Wesentliche Änderungen und Planneubearbeitung, insbesondere nach Bedenken und Anregungen</p> <p>Ausarbeiten der Stellungnahmen der Gemeinde zu abgelehnten Bedenken und Anregungen</p>
<p>5. Genehmigungsfähige Planfassung</p> <p>Erstellen des Bebauungsplanes in der durch Beschluß der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Vorlage zur Genehmigung in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen</p>	<p>Zusätzliche Leistungen, bedingt durch Drucklegungen</p> <p>Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Bebauungsplanes</p>

§ 41

**Honorartafel für Grundleistungen
bei Bebauungsplänen**

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 40 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) Die zulässigen Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der angegebenen Verrechnungseinheiten ab 1500 VE sind durch Interpolation zu ermitteln.

(3) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 4 zu berechnen. Sie sind für die Summen der Einzelansätze der Nummern 1 und 2 und für die Einzelansätze der Nummern 3 und 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren.

(4) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Baugrundstücke, für die eine Geschosflächenzahl (GFZ) bis 0,8 nach § 20 der Baunutzungs-

verordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237) festgesetzt ist

je Hektar Fläche	
bis 0,1 GFZ	1000 VE
bis 0,5 GFZ	2000 VE
bis 0,8 GFZ	3000 VE,

2. für Baugrundstücke, für die eine Geschosflächenzahl über 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist

je Hektar Fläche	
bis 1,2 GFZ	4500 VE
bis 2,0 GFZ	6000 VE
über 2,0 GFZ	7500 VE,

3. für Baugrundstücke, für die eine Baumassenzahl nach § 21 der Baunutzungsverordnung je Hektar Fläche festgesetzt ist

je Hektar Fläche	2500 VE,
------------------	----------

4. für Flächen, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 oder unter Absatz 5 fallen

je Hektar Fläche	750 VE.
------------------	---------

(5) Sondergebiete und Grundstücke für den Gemeinbedarf sind jeweils den Hektaransätzen nach Absatz 4 zuzuordnen.

(6) Liegt ein Grünordnungsplan vor, so ist für die Flächen, für die keine Geschößflächenzahl festgesetzt ist oder sich nicht ermitteln läßt, abweichend von Absatz 4 Nr. 4 von einem Hektaransatz von 75 VE je Hektar Fläche auszugehen.

(7) Enthält ein Bebauungsplan überwiegend Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 des Bundesbaugesetzes, so kann eine Erhöhung der Hektaransätze für die Flächen um 33 vom Hundert vereinbart werden.

(8) Sind nach Absatz 4 jeweils die Summen der Einzelansätze für die Nummern 1 oder 2 oder jeweils die Einzelansätze für die Nummern 3 oder 4 höher als 1 Million VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(9) Die Honorare sind nach den Darstellungen und Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes zu berechnen. Ist bei Erteilung des Auftrags die Höhe der Ansätze nach Absatz 4 hinreichend zu überschauen, so ist das Honorar nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 4 zu berechnen. Andernfalls kann nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 4 ein vorläufiges Honorar vereinbart werden; das endgültige Honorar ist nach Satz 1 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare, abweichend von den Sätzen 1 bis 3, nach den Darstellungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(10) Bebauungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige topographische, bergbauliche oder geologische Verhältnisse, die die Planung wesentlich beeinflussen,
2. planmäßige Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher und sozio-ökonomischer Sicht,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen, zum Beispiel Umweltschutz, Denkmalschutz,
4. Bereiche mit besonders detaillierten Festsetzungen,
5. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten rechtsverbindlicher Bebauungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand,
6. Bebauungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet nach dem Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2318),
7. Bebauungspläne in überwiegend bebauten Gebieten.

(11) Sind die Flächen, die nach Absatz 4 anzusetzen sind, so gering, daß eine Berechnung nach den Absätzen 1 bis 9 nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führt, so kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

(12) § 39 gilt sinngemäß.

Honorartafel zu § 41 Abs. 1

Ansätze VE	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	DM		DM	
bis 1 500	2 000	2 500	2 500	3 000
5 000	6 670	8 330	8 330	10 000
10 000	11 070	13 830	13 830	16 600
20 000	18 400	23 000	23 000	27 600
40 000	29 870	37 330	37 330	44 800
60 000	37 600	47 000	47 000	56 400
80 000	44 800	56 000	56 000	67 200
100 000	50 670	63 330	63 330	76 000
150 000	70 000	87 500	87 500	105 000
200 000	88 000	110 000	110 000	132 000
250 000	106 670	133 330	133 330	160 000
300 000	124 000	155 000	155 000	186 000
350 000	140 000	175 000	175 000	210 000
400 000	154 670	193 330	193 330	232 000
450 000	168 000	210 000	210 000	252 000
500 000	180 000	225 000	225 000	270 000
600 000	204 000	255 000	255 000	306 000
700 000	228 670	285 830	285 830	343 000
800 000	256 000	320 000	320 000	384 000
900 000	282 000	352 500	352 500	423 000
1 000 000	306 670	383 330	383 330	460 000

§ 42

Sonstige städtebauliche Leistungen

(1) Zu den sonstigen städtebaulichen Leistungen rechnen:

1. Mitwirkung bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für Bauleitpläne;
2. Mitwirkung bei der Durchführung des genehmigten Bebauungsplanes, soweit nicht in § 41 erfaßt, zum Beispiel Programme der Einzelmaßnahmen, Gutachten zu Baugesuchen, Beratung bei Gestaltungsfragen, städtebauliche Oberleitung, Überarbeitung der genehmigten Planfassung;
3. Planungen städtebaulicher Einzelaufgaben in funktioneller, gestalterischer und technischer Hinsicht, zum Beispiel Platzgestaltung, Baumassenplanung, Verkehrslösungen (in der Regel im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 200) sowie erforderliche Erläuterungen;
4. städtebauliche Sonderleistungen, zum Beispiel Gutachten zu Einzelfragen der Planung, besondere Plandarstellungen und Modelle, Ausarbeitungen von Satzungen, Grenzbeschreibungen sowie Eigentümer- und Grundstücksverzeichnissen, Koordinierungs- und Erschließungsmaßnahmen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Plangenehmigung;
5. städtebauliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden.

Teil VI

Landschaftsplanerische Leistungen

§ 43

Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Erstellung der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen, die Mitwirkung beim Verfahren sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen nach § 50.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Pläne:

1. Landschaftspläne, die den Flächennutzungsplänen, und Grünordnungspläne, die den Bebauungsplänen als Pläne des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung zugeordnet sind,
2. landschaftspflegerische Pläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können.

§ 44

Anwendung von Vorschriften aus Teil V

(1) Die §§ 36 und 39 gelten entsprechend.

(2) Die in den §§ 37 und 40 erwähnten Besonderen Leistungen können auch bei den Plänen nach § 43 Abs. 2 vereinbart werden.

§ 45

Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honoraré des § 46 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 5
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme und Landschaftsbewertung und zusammenfassende Darstellung	1 bis 35
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	50
4. Endgültige Planfassung (Entwurf) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Klären der Aufgabenstellung</p> <p>Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen</p> <p>Abgrenzen des Planungsbereiches</p> <p>Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität</p>	<p>Ausarbeiten eines Leistungskatalogs</p> <p>Antragsverfahren für Planungszuschüsse</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig</p> <p>Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung</p> <p>Ermitteln des Leistungsumfanges</p> <p>Ortsbesichtigungen</p> <p>2. Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <p>Erfassen der</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Grundlagen — landschaftsökologischen Einheiten — Flächennutzung — Nutzungstendenzen einschließlich der Planungsvorgaben — Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile <p>auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <p>Erfassen von Äußerungen der Einwohner</p> <p>b) Landschaftsbewertung</p> <p>Bewerten der Landschaft nach ökologischen, landschaftsprägenden und erholungswirksamen Gesichtspunkten</p> <p>Feststellen nachteiliger Nutzungsauswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild</p> <p>Ermitteln der Leistungsfähigkeit der Landschaftsteile im Hinblick auf eine bestimmte Flächennutzung und auf Mehrfachnutzung</p> <p>Feststellen von Zielkonflikten zwischen Nutzungsansprüchen und ökologischen beziehungsweise landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Text und Karten</p> <p>3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</p> <p>Grundsätzliche Lösung der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p> <p>a) Darstellen der Flächenfunktion nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> — Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (geschützte oder schutzwürdige Landschaftsteile beziehungsweise -bestandteile) — Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen — Vorrangflächen für Bebauung, Infrastruktur, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Abgrabungen, Aufschüttungen und andere Nutzungen <p>b) Darstellen von Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, Festlegen der zeitlichen Folge und Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen</p> <p>c) Abgrenzen der in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, zu übernehmenden Inhalte</p> <p>d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen</p> <p>Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber</p> <p>Abstimmen des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p>	<p>Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen</p> <p>Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
4. Endgültige Planfassung Darstellen des Landschaftsplanes in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte	Mitwirken bei der Einarbeitung des Landschaftsplanes in den Bauleitplan Mitwirken bei der Abstimmung des Bauleitplanes

(3) Wird die Anfertigung der Vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 55 vom Hundert der Honorare nach § 46 vereinbart werden.

(4) § 37 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 46

Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 45 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind der Honorartafel des § 38 Abs. 1 zu entnehmen.

(2) § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 4 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1, 2 und 4 und für die Summe der Einzelansätze der Nummer 3 gemäß der Honorartafel des § 38 Abs. 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren.

(4) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für das Plangebiet nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl der Einwohner

je Einwohner	5 VE,
--------------	-------
2. für
 - a) Flächen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung des Naturhaushaltes oder für die Entwicklung der Landschaft ohne Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 des Bundesbaugesetzes,
 - b) Grünflächen einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
 - c) Flächen für Rekultivierung, Aufschüttungen, Abgrabungen, Deponien,
 soweit sie einen besonderen Planungsaufwand erfordern

je Hektar Fläche	400 VE,
------------------	---------

3. für Flächen der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen

je Hektar Fläche	
bis zu 1000 ha	60 VE
für jeden weiteren ha bis zu 5000 ha	40 VE
darüber hinaus für jeden weiteren ha	20 VE,

4. für Flächen sonstiger Nutzung einschließlich Bauflächen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen

je Hektar Fläche	20 VE.
------------------	--------

(5) Sind nach Absatz 4 jeweils die Einzelansätze für die Nummern 1, 2 oder 4 oder ist die Summe der Einzelansätze für die Nummer 3 höher als 3 Millionen VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(6) Die Honorare sind nach den Darstellungen des Landschaftsplanes nach Leistungsphase 4 von § 45 zu berechnen. Ist bei Erteilung des Auftrags die Höhe der Ansätze nach Absatz 4 hinreichend zu übersehen, so ist das Honorar nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 4 zu berechnen. Andernfalls kann nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 4 ein vorläufiges Honorar vereinbart werden; das endgültige Honorar ist nach Satz 1 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare, abweichend von den Sätzen 1 bis 3, nach den Darstellungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(7) Landschaftspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische, topographische, bergbauliche oder geologische Verhältnisse,
2. planmäßige Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher und sozio-ökonomischer Sicht,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

§ 47

Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 48 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare		Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe . . .	1 bis 5	3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	55
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsbereiches	1 bis 30	4. Endgültige Planfassung (Entwurf) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Klären der Aufgabenstellung</p> <p>Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen</p> <p>Abgrenzen des Planungsbereiches</p> <p>Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität</p> <p>Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig</p> <p>Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung</p> <p>Überprüfen, inwieweit der Grünordnungsplan aus einem Landschaftsplan entwickelt werden kann</p> <p>Ermitteln des Leistungsumfanges</p> <p>Ortsbesichtigungen</p>	<p>Ausarbeiten eines Leistungskatalogs</p>
<p>2. Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <p>Erfassen der</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Grundlagen, insbesondere der Landschaftsstruktur — Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungs- und Infrastruktur — Nutzungstendenzen einschließlich der Planungsvorgaben — Immissionen — Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte) — Eigentümer <p>auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <p>Erfassen von Äußerungen der Einwohner</p> <p>b) Bewerten des Planungsbereiches</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bewertung nach ökologischen Gesichtspunkten — Bewertung nach gestalterischen Gesichtspunkten — Beurteilung der Nutzungseignung für Sport, Spiel und Erholung <p>Feststellen nachteiliger Nutzungsauswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild</p>	<p>Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereiches in Text und Karten</p> <p>3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</p> <p>Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p> <p>a) Darstellen der Funktion und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> — Flächen mit Nutzungsbeschränkungen — Freiräume — Flächen für bestimmte Nutzungen <p>b) Darstellen von Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gestaltung von Grünflächen — Anpflanzung und Erhaltung von Grünbeständen — Gestaltung von Sport-, Spiel- und Erholungsflächen — Gestaltung von Fußwegesystemen — Festlegung von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege <p>Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen</p> <p>c) Abgrenzen der in andere Planungen, insbesondere in den Bebauungsplan, zu übernehmenden Inhalte</p> <p>Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber Abstimmen des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>4. Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des Grünordnungsplanes in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte</p>	<p>Mitwirken bei der Einarbeitung des Grünordnungsplanes in den Bauleitplan</p> <p>Mitwirken bei der Abstimmung des Bebauungsplanes</p>

(3) Wird die Anfertigung der Vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 65 vom Hundert der Honorare nach § 48 vereinbart werden.

(4) § 37 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 48

Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind der Honorartafel des § 41 Abs. 1 zu entnehmen.

(2) § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Honorare sind für die Summe der Einzelsätze des Absatzes 4 gemäß der Honorartafel des § 41 Abs. 1 zu berechnen.

(4) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

— für Bauland nach § 9 des Bundesbaugesetzes

wenn eine Geschoßflächenzahl bis 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist

je Hektar Fläche 400 VE

wenn eine Geschoßflächenzahl bis 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung und Pflanzbindungen oder Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Bundesbaugesetzes festgesetzt sind

je Hektar Fläche 1150 VE

wenn eine Geschoßflächenzahl über 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist

je Hektar Fläche 600 VE

wenn eine Geschoßflächenzahl über 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung und Pflanzbindungen oder Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Bundesbaugesetzes festgesetzt sind

je Hektar Fläche 1350 VE

wenn eine Baumassenzahl nach § 21 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist

je Hektar Fläche 600 VE

wenn eine Baumassenzahl nach § 21 der Baunutzungsverordnung und Pflanzbindungen oder Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Bundesbaugesetzes festgesetzt sind

je Hektar Fläche 1350 VE

— für Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 des Bundesbaugesetzes

je Hektar Fläche 1000 VE

— für Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind

je Hektar Fläche 750 VE

— für Flächen mit Pflanzbindungen und Pflanzgeboten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Bundesbaugesetzes, soweit sie nicht bereits als Bauland angesetzt sind

je Hektar Fläche 750 VE

— für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

je Hektar Fläche 400 VE

— für Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, Wasserflächen oder sonstige Flächen

je Hektar Fläche 100 VE.

(5) Ist die Summe der Einzelansätze nach Absatz 4 höher als 1 Million VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(6) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische, topographische, bergbauliche und geologische Verhältnisse,
2. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung, Sportstättenplanung,
3. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand,
4. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsgebiet oder in einem Sanierungsgebiet nach dem Städtebauförderungsgesetz.

(7) Die §§ 39 und 41 Abs. 11 gelten entsprechend.

§ 49

Landschaftspflegerische Pläne

(1) Für Leistungen bei landschaftspflegerischen Plänen finden die Leistungsbilder Landschaftsplan (§ 45) und Grünordnungsplan (§ 47) sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Berechnung der Honorare für Grundleistungen bei landschaftspflegerischen Plänen finden die §§ 46 und 48 sinngemäß Anwendung. Hierbei ist ein Ansatz nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 nicht zu berücksichtigen; für den Flächenansatz ist der von dem Vorhaben berührte Landschaftsbereich maßgebend. An Stelle eines Honorars nach den Sätzen 1 und 2 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 50

Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

(1) Zu den sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen rechnen:

1. Mitwirkung bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für Landschaftspläne;
2. Mitwirkung bei der Durchführung des Grünordnungsplanes, soweit nicht in § 48 erfaßt, zum Beispiel Programme der Einzelmaßnahmen, Gutachten zu Baugesuchen, Beratungen bei Gestaltungsfragen;
3. Planungen von Einzelaufgaben der Landschaftspflege und Grünordnung in funktioneller, gestalterischer und technischer Hinsicht, zum Beispiel Bepflanzungspläne (in der Regel im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 200) sowie erforderliche Erläuterungen;
4. Sonderleistungen der Landschaftspflege und Grünordnung, zum Beispiel Gutachten zu Einzelfragen der Planung, ökologische Gutachten, besondere Plandarstellungen und Modelle, Ausarbeitungen von Satzungen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Fertigstellung der Planung.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden.

Teil VII

Leistungen bei der Tragwerksplanung

§ 51

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils der Verordnung gelten für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen.

§ 52

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten und nach der Honorarzone, der das Tragwerk angehört.

(2) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für:

Erdarbeiten
Maurerarbeiten
Beton- und Stahlbetonarbeiten
Naturwerksteinarbeiten
Betonwerksteinarbeiten
Zimmerer- und Holzbauarbeiten
Stahlbauarbeiten
Abdichtung gegen drückendes Wasser
Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser
Dachdeckungsarbeiten
Klempnerarbeiten
einschließlich der Kosten der Baustelleneinrichtungen.

(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 2 vereinbaren, daß anrechenbare Kosten sind

55 v. H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1.0.0. und 3.5.1.0.) und

20 v. H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (DIN 276, Kostengruppen 3.2.0.0. und 3.5.2.0.).

(4) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Absätzen 2 und 3 entfallende Umsatzsteuer und die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4.0.0.),
2. Mutterbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten (zum Beispiel leichter und schwerer Fels nach DIN 18 300 in der Fassung vom Dezember 1973, Klasse 6. und 7.),
4. Rohrgräben,
5. Mauerwerk < 11,5 cm,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen, zum Beispiel Kupferdächer,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6.0.0.0.; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt,
9. Naturstein-, Betonwerkstein-, Zimmerer-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7.0.0.0.).

(6) Entsteht dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand durch Baugrubenverkleidungs-, Ramm-, Wasserhaltungs- und Einpreßarbeiten,

durch Fertigteile sowie durch Sichtbeton oder Fasadaverkleidungen, so können die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 gehören.

§ 53

Honorarzonen für Leistungen bei der Tragwerksplanung

(1) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

2. Honorarzone II:

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen mit ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

3. Honorarzone III:

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannung und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen;

4. Honorarzone IV:

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Fachwerke nach der Balkentheorie,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

5. Honorarzone V:

- Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
 - schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
 - räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
 - Flächenragwerke (Platten, Scheiben, Fachwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
 - statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
 - Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
 - Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen.

(2) Sind für ein Tragwerk Kriterien aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugerechnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 1 aufgeführten Kriterien und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

§ 54

Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Grundleistungen bei der Tragwerksplanung sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 55 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung	
Klären der Aufgabenstellung	3
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	
Erarbeiten des statisch-konstruktiven Konzepts des Tragwerks	10
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	
Erarbeiten der Tragwerkslösung mit überschlägiger statischer Berechnung	12
4. Genehmigungsplanung	
Anfertigen und Zusammenstellen der statischen Berechnung mit Positionsplänen für die Prüfung	30
5. Ausführungsplanung	
Anfertigen der Tragwerks-Ausführungszeichnungen	42
6. Vorbereitung der Vergabe	
Beitrag zur Massenermittlung und zum Leistungsverzeichnis	3
7. Mitwirkung bei der Vergabe	---
8. Objektüberwachung	---
9. Objektbetreuung	---

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, sowie im Stahl- und Holzbau mit 26 vom Hundert der Honorare des § 55 zu bewerten.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <p>Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner</p>	
<p>2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p>	<p>Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen</p> <p>Aufstellen eines Lastenplanes als Grundlage für das Gründungsgutachten</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276</p>	<p>Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile</p> <p>Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung</p>
<p>3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>Mitwirken bei der Objektbeschreibung nach DIN 276</p> <p>Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Mitwirken bei der Kostenberechnung nach DIN 276</p>	<p>Vorgezogene, prüffähige und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlicher tragender Teile</p> <p>Vorgezogene, prüffähige und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung</p> <p>Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klärung von Konstruktionsdetails</p> <p>Vorgezogene Stahlmassenermittlung für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird</p>
<p>4. Genehmigungsplanung</p> <p>Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vom Objektplaner vorgegebenden bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen)</p> <p>Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung</p> <p>Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfengeuren, Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne</p>	<p>Bauphysikalische Nachweise, zum Beispiel Brand-, Wärme-, Schallschutz, soweit diese nicht von anderen an der Planung fachlich Beteiligten erbracht werden</p> <p>Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Baubehelfe, Bergschädensicherungen und Bauzustände</p> <p>Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen</p>
<p>5. Ausführungsplanung</p> <p>Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmassenermittlung</p>	<p>Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stücklisten</p> <p>Durchführen der Messungen beim Spannen und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau</p> <p>Statische Nachweise und Ausführungszeichnungen, die infolge wesentlicher Änderungen der Genehmigungsplanung erforderlich werden und vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>6. Vorbereitung der Vergabe</p> <p>Ermitteln der Betonstahlmassen im Stahlbetonbau, der Stahlmassen im Stahlbau und der Holzmassen im Ingenieurholzbau einschließlich der zugehörigen kraftübertragenden Zwischenbauteile und Verbindungsmittel als Beitrag zur Massenermittlung des Objektplaners</p> <p>Aufstellen von Leistungsbeschreibungen in Ergänzung zu den Massenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p> <p>7. Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>—</p> <p>8. Objektüberwachung</p> <p>—</p> <p>9. Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>—</p>	<p>Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners*)</p> <p>Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners</p> <p>Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks</p> <p>Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm</p> <p>Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Alternativangeboten</p> <p>Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten</p> <p>Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen</p> <p>Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen</p> <p>Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statistische Auswertung der Güteprüfungen</p> <p>Betontechnologische Beratung</p> <p>Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen</p> <p>*) Diese Zusatzleistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>

§ 55

**Honorartafel für Grundleistungen
bei der Tragwerksplanung**

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 54 aufgeführten Grundleistungen bei der Tragwerksplanung sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 56

**Auftrag über mehrere Tragwerke
und bei Umbauten**

(1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.

(2) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke einer Honorarzone zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(3) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude mit konstruktiv gleichen Tragwerken, so sind für jede Wiederholung die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in § 54 um 90 vom Hundert zu mindern.

(4) Bei Umbauten und Veränderungen kann eine Erhöhung des nach § 55 ermittelten Honorars um bis zu 50 vom Hundert vereinbart werden. Dabei können die Kosten für das Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen (DIN 276, Kostengruppe 1.4.3.0.) den anrechenbaren Kosten nach § 52 zugerechnet werden.

Honorartafel zu § 55 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von bis DM		Zone II von bis DM		Zone III von bis DM		Zone IV von bis DM		Zone V von bis DM	
	20 000	1 710	1 980	1 980	2 670	2 670	3 500	3 500	4 210	4 210
30 000	2 390	2 760	2 760	3 680	3 680	4 810	4 810	5 760	5 760	6 140
40 000	3 030	3 480	3 480	4 360	4 360	6 020	6 020	7 200	7 200	7 670
50 000	3 630	4 170	4 170	5 520	5 520	7 170	7 170	8 560	8 560	9 120
60 000	4 220	4 840	4 840	6 390	6 390	8 270	8 270	9 860	9 860	10 500
70 000	4 790	5 480	5 480	7 220	7 220	9 330	9 330	11 110	11 110	11 820
80 000	5 340	6 110	6 110	8 030	8 030	10 360	10 360	12 320	12 320	13 110
90 000	5 890	6 720	6 720	8 820	8 820	11 360	11 360	13 500	13 500	14 360
100 000	6 420	7 320	7 320	9 590	9 590	12 340	12 340	14 650	14 650	15 570
200 000	11 330	12 840	12 840	16 640	16 640	21 230	21 230	25 060	25 060	26 600
300 000	15 800	17 840	17 840	22 970	22 970	29 150	29 150	34 320	34 320	36 390
400 000	20 000	22 530	22 530	28 880	28 880	36 510	36 510	42 890	42 890	45 440
500 000	24 010	27 010	27 010	34 480	34 480	43 480	43 480	50 980	50 980	53 990
600 000	27 890	31 310	31 310	39 860	39 860	50 150	50 150	58 720	58 720	62 160
700 000	31 640	35 480	35 480	45 060	45 060	56 580	56 580	66 170	66 170	70 020
800 000	35 310	39 540	39 540	50 110	50 110	62 810	62 810	73 390	73 390	77 630
900 000	38 890	43 510	43 510	55 030	55 030	68 880	68 880	80 400	80 400	85 020
1 000 000	42 400	47 390	47 390	59 840	59 840	74 800	74 800	87 240	87 240	92 230
5 000 000	158 660	174 890	174 890	215 230	215 230	263 570	263 570	303 700	303 700	319 770
10 000 000	280 100	306 900	306 900	373 520	373 520	453 400	453 400	519 680	519 680	546 240
15 000 000	390 580	426 440	426 440	515 650	515 650	622 720	622 720	711 560	711 560	747 160
20 000 000	494 500	538 540	538 540	648 220	648 220	779 950	779 950	889 280	889 280	933 100
30 000 000	689 540	748 310	748 310	894 880	894 880	1 071 200	1 071 200	1 217 600	1 217 600	1 276 300

Teil VIII

Schluß- und Überleitungsvorschriften

§ 57

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 13. Oktober 1950 (Bundesanzeiger Nr. 216 vom 8. November 1950), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 23. Juli 1974 (Bundesanzeiger Nr. 134 vom 24. Juli 1974),
2. die Berliner Verordnung über Gebühren für Architekten (GOA 1950) vom 9. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 337), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 23. Juli 1974.

§ 58

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) auch im Land Berlin.

§ 59

Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie gilt nicht für Leistungen von Auftragnehmern zur Erfüllung von Verträgen, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, nach dieser Verordnung abgerechnet werden, soweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht erbracht worden sind.

Bonn, den 17. September 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 52, ausgegeben am 21. September 1976

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 76	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1653
16. 9. 76	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Oktober 1975 zur Änderung des Vertrages vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten	1671
3. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	1674
7. 9. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	1675
8. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	1675

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2135/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 9. 76 L 240/1
31. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2136/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 9. 76 L 240/3
31. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2137/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 9. 76 L 240/5
31. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2138/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 9. 76 L 240/8
31. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2139/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	1. 9. 76 L 240/10
31. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2140/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 9. 76 L 240/12
31. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2141/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 9. 76 L 240/17
31. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2142/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 9. 76 L 240/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2143/76 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 9. 76	L 240/26
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2144/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 9. 76	L 240/28
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2145/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 9. 76	L 240/30
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2146/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 9. 76	L 240/32
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2147/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	1. 9. 76	L 240/34
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2148/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 76	L 240/36
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2149/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 76	L 240/38
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2150/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 9. 76	L 240/40
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2151/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 9. 76	L 240/42
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2152/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 9. 76	L 240/44
30. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2153/76 der Kommission zur Verbesserung bestimmter Beitrittsausgleichsbeträge und beweglicher Teilbeträge, festgelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 1917/76 und anwendbar bei der Einfuhr von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	2. 9. 76	L 241/1
1. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2154/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 9. 76	L 241/14
1. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2155/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 9. 76	L 241/16
Andere Vorschriften		
31. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2156/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	2. 9. 76	L 241/18
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1889/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch (ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976)	7. 9. 76	L 245/28

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.